



Afrikanische Schweinepest (ASP)

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die Haus- und Wildschweine gleichermaßen befällt und für die infizierten Tiere in der Regel tödlich endet. Das Virus der ASP ist auf den Menschen nicht übertragbar und daher für den Menschen ungefährlich.

Im Jahre 2007 wurde die ASP aus Afrika nach Georgien eingeschleppt und hat sich seither über osteuropäische Länder bis nach Deutschland ausgebreitet.

Betroffen sind auch hier in Deutschland nicht nur Wildschweine, punktuell sind mittlerweile auch vereinzelt Ausbrüche in Hausschweinebestände in mehreren Bundesländern festgestellt worden.

Die Übertragung kann durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, aber auch über die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen sowie andere indirekte Übertragungswege erfolgen (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung).

Der Kontakt mit Blut ist der effizienteste Übertragungsweg.

Mit Beachtung von Verhaltensmaßnahmen kann jeder einzelne dazu beitragen, die Einschleppung der ASP zu verhindern.

Im Falle des Nachweises des Erregers der Afrikanischen Schweinepest bei einem verendeten oder einem erlegten Wildschwein werden nach den rechtlichen Vorgaben des EU-Tierseuchenrechts weiträumige Restriktionszonen (Sperrzone I-III) rund um den Fund- bzw. Erlegungsort eingerichtet. Das Verbringen von Schweinen (Zuchtschweine, Mastferkel und Schlachtschweine) innerhalb oder aus den Restriktionszonen heraus, ist nur unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Ausnahmegenehmigung möglich.

Konkret sind dies:

- Negative virologische Untersuchung von Falltieren (> 60 Tage alt) innerhalb von 15 Tagen vor dem Verbringen
- Klinische Untersuchung des Gesamtbestandes innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen
- Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen im Betrieb (einmalige amtliche Kontrolle)

Hier ist zu beachten, dass die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen im Seuchenfall in Teilbereichen auch über die Anforderungen der nationalen [Schweinehaltungshygieneverordnung \(siehe Merkblatt\)](#) hinausgehen.

So muss u.a. eine Hygieneschleuse und eine Einfriedung der Schweinehaltung in diesem Fall größenunabhängig in allen Schweinehaltungsbetrieben vorhanden sein. Weiterhin muss in jedem Betrieb ein [Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren](#) vorliegen.

Um im Seuchenfall besser vorbereitet zu sein, wird schweinehaltenden Betrieben angeboten die vorhandenen Biosicherheitsmaßnahmen im Rahmen der üblichen Fachrechtskontrollen

durch den Fachbereich Tiere und Lebensmittel vorab überprüfen zu lassen. Dieser "amtliche Biosicherheitscheck" ist für die Betriebe gebührenfrei und erfolgt anhand der [Checkliste ASP Biosicherheit](#) im Rahmen der üblichen Schwerpunkt- und Fachrechtskontrollen. Alternativ kann die Checkliste im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen durch den Tierhalter selbst überprüft werden.

Unter den nachfolgenden Links finden Sie weitere Informationen.

- [Informationen des Friedrich-Löffler-Institutes](#)
- [Informationen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#)
- [Fragen- und Antwortkatalog des Bundesinstitutes für Risikobewertung](#)
- [Infos des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW](#)
- [Vereinbarung zur Prävention der ASP](#)
- [Checkliste ASP-Biosicherheit](#)
- [Muster: Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren](#)
- [Leitfaden zur Einfriedung Scheine haltender Betriebe](#)